

## **Gebühren- und Entgeltsatzung der Technischen Hochschule Aschaffenburg (GebEntgS)**

vom 28. November 2023

geändert mit Satzung vom 30.04.2025

*Dies ist eine lesbare – nicht amtliche – Gesamtausgabe. Die amtlich bekanntgemachten Satzungen sind unter <https://www.th-ab.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.*

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2 und Art. 35 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Art. 13 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

## [Inhaltsübersicht](#)

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 2 Erhebung von Gebühren und Entgelten
- § 3 Ausnahmen von der Gebührenpflicht
- § 4 Höhe der Gebühren und Entgelte
- § 5 Fälligkeit der Gebühren und Entgelte
- § 6 Folgen der Nichtzahlung der Gebühren und Entgelte
- § 7 Befreiung von der Gebührenpflicht
- § 8 Personenbezogene Daten, Nachweise
- § 9 Übergangsregelungen
- § 10 Inkrafttreten

## § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für alle nach Art. 13 BayHIG erhobenen Gebühren und privatrechtlichen Entgelte an der Technischen Hochschule Aschaffenburg
- (2) Im Übrigen gilt das Kostengesetz entsprechend.
- (3) Nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen im Sinne dieser Satzung sind Personen, die nach den Regelungen der Immatrikulationssatzung an der Technischen Hochschule Aschaffenburg immatrikuliert sind.

## § 2 Erhebung von Gebühren und Entgelten

- (1) Die Technische Hochschule Aschaffenburg erhebt Gebühren und privatrechtliche Entgelte
  - (a) von Studierenden und nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen für die Teilnahme an berufsbegleitenden Studiengängen nach Art. 77 Abs. 3 Satz 4 BayHIG;
  - (b) von allen immatrikulierten und nicht immatrikulierten Personen für die Teilnahme an weiterqualifizierenden Studien nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 b BayHIG und weiterbildenden Studien nach Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b BayHIG;
  - (c) von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die besonderen Aufwendungen bei der Auswahl und der sozialen Betreuung nach Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHIG (Bewerbungsgebühr).
- (2) Die Gebühren und privatrechtlichen Entgelte befreien nicht von sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Technischen Hochschule Aschaffenburg, ihren Einrichtungen und dem Studentenwerk Würzburg.
- (3) Kosten für Amtshandlungen nach dem Kostengesetz sind von den Gebühren und Entgelten der Absätze 1 und 2 nicht gedeckt und werden gesondert erhoben.

## § 3 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

- (1) Keine Gebühren erhoben werden für
  - nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, sofern die Immatrikulation nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG an einer weiteren Hochschule neben der Immatrikulation als Studierende oder Studierender für einen grundständigen oder postgradualen Studiengang erforderlich ist, um dieses Studium nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung ordnungsgemäß durchzuführen und abzuschließen,
  - nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, die als Studierende an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, mit der eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht,
  - nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte ausländische Personen, die im Rahmen eines auch im Hinblick auf die Gebührenfreiheit des Studiums auf Gegenseitigkeit beruhenden Studierendenaustausches innerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von Hochschulkooperationsvereinbarungen immatrikuliert sind,

- Schülerinnen und Schüler, die an Hochschulen aufgrund von Art. 77 Abs. 7 Satz 1 BayHIG berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen,
  - unter Art. 13 Abs. 3 Satz 2 BayHIG fallende Bewerbungen folgender ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber:
    1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
    2. Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
    3. Personen, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
    4. Personen mit gefestigtem Inlandsbezug entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, sofern diese nicht bereits von den Nr. 1 bis 3 erfasst sind,
    5. Personen, die aufgrund weiterer Vereinbarungen, Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen Deutschen gleichgestellt oder von der Gebührenerhebung befreit sind.
- (2) Für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

#### § 4 Höhe der Gebühren und Entgelte

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühren für berufsbegleitende Bachelorstudiengänge nach Art. 77 Abs. 3 Satz 4 BayHIG werden gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHIG entsprechend dem erhöhten Aufwand für diese Formate festgesetzt. <sup>2</sup>Der erhöhte Aufwand pro Semester für berufsbegleitende Bachelorstudiengänge nach Art. 77 Abs. 3 Satz 4 BayHIG darf den hälftigen Betrag der Gesamtkosten nicht übersteigen. <sup>3</sup>Die Gebühren und Entgelte für die Angebote nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG werden gemäß Art. 13 Abs. 6 Sätze 2 und 6 BayHIG zur Deckung der Kosten festgesetzt. <sup>4</sup>Die sonstigen Gebühren und Entgelte sind so zu bemessen, dass der Aufwand der Hochschule sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden. <sup>5</sup>Bei der Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber ergibt sich der erhöhte Aufwand insbesondere durch Personal- und Sachkosten, die aufgrund der Organisation und des zusätzlich anfallenden Verwaltungsbedarfs entstehen.
- (2) Die Gebühren- und Entgeltrahmen betragen für die Teilnahme
- (a) an einem berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
- |                                   |              |                         |
|-----------------------------------|--------------|-------------------------|
| nach Art. 77 Abs. 3 Satz 4 BayHIG | pro Semester | 1.500,00 bis 2.000,00 € |
|-----------------------------------|--------------|-------------------------|
- Die Gebühr ermäßigt sich auf 500,00 € ab dem 10. Semester, bei einer Anrechnung von Berufserfahrung auf das Praxissemester ab dem 9. Semester. Entgelte für studienvorbereitende Kurse, die an der Technischen Hochschule Aschaffenburg absolviert wurden, können auf die Gebühr des ersten Studiensemesters ganz oder teilweise angerechnet werden.
- (b) an weiterqualifizierenden Studien nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 b BayHIG
- |                        |                  |                    |
|------------------------|------------------|--------------------|
| für alle Teilnehmenden | pro Einzelstunde | 10,00 bis 110,00 € |
|------------------------|------------------|--------------------|
- (c) an weiterbildenden Studien nach Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b BayHIG
- |                        |                  |                    |
|------------------------|------------------|--------------------|
| für alle Teilnehmenden | pro Einzelstunde | 10,00 bis 110,00 € |
|------------------------|------------------|--------------------|

- (d) für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber  
nach Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHIG pro Bewerbung 50,00 bis 100,00 €
- (3) Für Modulstudien nach Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden die Gebühren entsprechend dem prozentualen Anteil an den regulären Gesamtsemesterstunden des Studiengangs erhoben.
- (4) Für den Zeitraum einer Beurlaubung werden keine Gebühren erhoben, sofern in diesem Zeitraum keine Module belegt und keine Prüfungen absolviert werden.
- (5) <sup>1</sup>Besteht an der Durchführung von Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG ein besonderes öffentliches, insbesondere bildungspolitisches Interesse, kann die Technische Hochschule Aschaffenburg die zu erhebenden Gebühren entsprechend ermäßigen oder von einer Gebührenerhebung absehen. <sup>2</sup>Auf Gebühren kann beispielsweise für einen spezifischen Personenkreis verzichtet werden, wenn die Technische Hochschule Aschaffenburg aus regionalem oder überregionalem Anlass im Interesse der Weiterentwicklung des Arbeitsmarktes Weiterbildungsangebote macht.
- (6) Die Höhe der in Absatz 2 geregelten Gebühren- und Entgeltrahmen werden jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- (7) <sup>1</sup>Die Technische Hochschule Aschaffenburg setzt die Höhe der jeweiligen Gebühren und Entgelte für die einzelnen Studiengänge rechtzeitig vor Beginn der Rückmeldungs- und Immatrikulationsphase eines Semesters und für die sonstigen Angebote rechtzeitig vor der Anmeldungsphase fest. <sup>2</sup>Eine etwaige Finanzierung durch Drittmittel, z.B. durch Fördermittel oder Spenden, wird dabei berücksichtigt.
- (8) <sup>1</sup>Die Grundlagen für die Gebühren- und Entgeltbemessung werden dokumentiert. <sup>2</sup>Eine Pflicht zur Veröffentlichung dieser Dokumentation besteht nicht.
- (9) <sup>1</sup>Die zu entrichtenden Gebühren werden gegenüber den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, den Studierenden und den nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen durch Bescheid bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die privatrechtlichen Entgelte werden in einer individuellen Teilnahmevereinbarung festgelegt.

## § 5 Fälligkeit der Gebühren und Entgelte

- (1) <sup>1</sup>Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung). <sup>2</sup>Sofern eine Bewerbungsgebühr zu entrichten ist, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Eingang der Bewerbung.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Immatrikulation, der Rückmeldung oder der Bewerbung ist die Zahlung des Beitrages bis zu dem durch Gebührenbescheid festgesetzten Termin in einer Summe auf dem angegebenen Zahlungsweg zu leisten. <sup>2</sup>Offene Beiträge für frühere Semester müssen bei einer Wiederimmatrikulation oder Rückmeldung beglichen sein.
- (3) Eingehende Zahlungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, werden jeweils in der Reihenfolge der Fälligkeiten zunächst auf Gebühren, dann auf etwaige Verwaltungskostenbeiträge und schließlich auf den Studierendenwerkbeitrag verrechnet.
- (4) Die Fälligkeit des Entgelts wird in einer individuellen Entgeltvereinbarung mit den Teilnehmenden

festgelegt.

## § 6 Folgen der Nichtzahlung der Gebühren und Entgelte

- (1) <sup>1</sup>Weist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Zahlung fälliger Gebühren nicht nach, wird die Immatrikulation versagt (Art. 91 Nr. 4 BayHIG). <sup>2</sup>Weist die ausländische Studienbewerberin oder der ausländische Studienbewerber die Zahlung der Bewerbungsgebühr nicht nach, wird die Bewerbung nicht bearbeitet.
- (2) Weist die oder der Studierende im Falle der Rückmeldung die Zahlung fälliger Gebühren nicht nach, wird die Exmatrikulation vorgenommen (Art. 91 Abs. 2 BayHIG).
- (3) Weist die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Zahlung fälliger Entgelte nicht nach, ist sie oder er von der Teilnahme an dem jeweiligen Angebot ausgeschlossen.

## § 7 Befreiung von der Gebührenpflicht

- (1) <sup>1</sup>Von der Gebührenpflicht werden auf Antrag für Zeiträume nach Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters Studierende befreit, für die die Erhebung einer Gebühr aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, an einem vergleichbaren gebührenfreien Angebot der TH Aschaffenburg teilzunehmen, eine unzumutbare Härte darstellt. <sup>2</sup>Eine unzumutbare Härte ist insbesondere anzunehmen bei Studierenden, die innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen und im laufenden Semester noch keine Prüfungsleistungen erbracht haben.
- (2) <sup>1</sup>Befreiungsanträge werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn sie bei der Technischen Hochschule Aschaffenburg bis zum 31. Oktober (für das Wintersemester) bzw. 30. April (für das Sommersemester) eingegangen sind. <sup>2</sup>Tritt der Befreiungsgrund später ein, müssen Anträge innerhalb von vier Wochen nach Eintritt des Befreiungsgrundes der Technischen Hochschule Aschaffenburg vorliegen. <sup>3</sup>Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.
- (3) <sup>1</sup>Im Falle der Befreiung werden die bezahlten Gebühren in Höhe der Befreiung zurückerstattet. <sup>2</sup>Eine Erstattung von Zinsen und Kosten erfolgt nicht.
- (4) <sup>1</sup>Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Zahlung der Gebühr bzw. des Entgelts in drei monatlichen Raten gestattet werden. <sup>2</sup>Die Gebühr für die Ratenzahlung beträgt 30,00 Euro und ist mit der letzten Rate fällig.
- (5) Für die Bewerbungsgebühr gem. § 2 Abs. 1 lit. (c) ist eine Befreiung oder Ratenzahlung nicht möglich.

## § 8 Personenbezogene Daten, Nachweise

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Studierenden und die nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierten Personen sind verpflichtet, der Technischen Hochschule Aschaffenburg die für die Erhebung der Gebühren sowie die für Ausnahmen gem. § 3 und die für Erlasse, Ratenzahlungen, Rückerstattungen oder Ermäßigungen gem. § 7 erforderlichen personenbezogenen Daten anzugeben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

- (2) <sup>1</sup>Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt, von der oder dem Studierenden bzw. Teilnehmenden an Studienangeboten durch öffentliche Urkunden zu erbringen. <sup>2</sup>Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.
- (3) <sup>1</sup>Die gewonnenen Daten dürfen auch zur Missbrauchskontrolle sowie zur Ahndung etwaigen Fehlverhaltens verwendet werden. <sup>2</sup>Eine Verwendung der gewonnenen Daten und ausgewerteten Ergebnisse zu anderen Zwecken ist unzulässig.
- (4) Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für die unter Abs. 1 und 3 genannten Zwecke nicht mehr notwendig sind.

## § 9 Übergangsregelungen

- (1) <sup>1</sup>Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Gebühren- und Entgeltsatzung in einem berufsbegleitenden Studiengang immatrikuliert waren, finden die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung. <sup>2</sup>Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Gebühren- und Entgeltsatzung in einem speziellen Angebot des weiterbildenden Studiums nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung immatrikuliert waren, finden die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung.
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Studierenden gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebühren- und Entgeltsatzung die darin enthaltenen Regelungen, sofern sie für diese Studierenden günstiger sind.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.